

B. Das Kreisarbeitsgericht

1. Der Kreistag wählt die Richter des Kreisarbeitsgerichtes auf Vorschlag des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und beruft sie ab.
2. Die Arbeitsrichter sind verpflichtet, vor dem Kreistag über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und ständig mit ihm eng zusammenzuarbeiten.

VI.

Die Rechte und Pflichten des Kreistages und seiner Organe auf den einzelnen Aufgabengebieten**A. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Planung**

1. Die Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne und die Haushaltspläne des Kreises enthalten die wichtigsten politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben des Kreises.

Die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes sichert der Bevölkerung ein Leben in Frieden, Wohlstand und Glück.

Im Volkswirtschaftsplan des Kreises wird die Aufgabenstellung der kreis-, stadt- und gemeindegeleiteten Betriebe und Einrichtungen insgesamt festgelegt, während die detaillierten Aufgaben in den Plänen der kreisgeleiteten Betriebe und Einrichtungen und in den Perspektiv-, Volkswirtschafts- und Haushaltsplänen der Städte und Gemeinden enthalten sind.

Der Rat des Kreises arbeitet unter Berücksichtigung der territorialen Bedingungen und der Erfahrungen der Werktätigen Vorschläge für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung des Kreises aus. Diese Vorschläge unterbreitet er dem Wirtschaftsrat, damit sie bei der Ausarbeitung der wirtschaftspolitischen Direktive für den Kreis berücksichtigt werden können.

Zur Sicherung der komplexen Entwicklung der Wirtschaft des Kreises übergibt der Wirtschaftsrat der Kreisplankommission die wichtigsten Kennziffern der zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe nach einer von der Staatlichen Plankommission festgelegten Nomenklatur.

Der Rat des Kreises ist für die Versorgung der Bevölkerung seines Territoriums voll verantwortlich. Gleichzeitig hat er zu sichern, daß die sich aus den Bilanzen und Verträgen ergebenden Lieferverpflichtungen gegenüber anderen Bezirken und Kreisen vorrangig erfüllt werden.

3. Auf der Grundlage der vom Ministerrat festgelegten Zielsetzung sind entsprechend den territorialen Erfordernissen nach Abstimmung mit dem Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes und den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen bestimmte Aufgaben der zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen im Volkswirtschaftsplan des Kreises aufzunehmen. Dabei handelt es sich um die Aufgaben der zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen, an deren Erfüllung der Kreistag und seine Organe verantwortlich mitzuarbeiten haben, und zwar
 - a) die ausgewählten Staatsplanvorhaben mit Maßnahmen zur Sicherung ihrer planmäßigen Durchführung;
 - b) die vorrangige Versorgung volkswirtschaftlich wichtiger Betriebe und Einrichtungen mit Ar-

beitskräften, Facharbeiternachwuchs und wissenschaftlich-technischen Kadern;

- c) weitere volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben, die von den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen zu lösen sind.
3. Für das Territorium des Kreises ist das System der allseitigen Bilanzierung weitgehend anzuwenden. In Zusammenarbeit mit den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen sind vor allem die Arbeitskräfte-, die Berufsausbildungs- und die Baubilanz auszuarbeiten.

Auf der Grundlage der örtlichen Bilanzierung erteilt der Rat des Kreises entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Standortgenehmigungen.

Die vom Rat des Kreises bilanzierten und bestätigten Kennziffern, z. B. über

Arbeitskräfte und Berufsausbildung,

Bauvolumen,

Schaffung kultureller und sozialer Einrichtungen sowie

Inanspruchnahme von Gas und Wasser aus dem öffentlichen Netz und die

Transportanforderungen an den örtlichen Kraftverkehr,

sind in die Pläne der zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen aufzunehmen.

Wird im volkswirtschaftlichen Interesse eine Veränderung der vom Rat des Kreises bilanzierten Kennziffern notwendig, so müssen gleichzeitig die notwendigen Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Rat des Kreises von den zentralen Planungsorganen und dem Wirtschaftsrat festgelegt werden.

4. Auf der Grundlage der Direktive des Ministerrates und der des Rates des Bezirkes für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes sowie des Perspektivplanes des Kreises erarbeitet der Rat des Kreises gemeinsam mit allen ständigen Kommissionen die wirtschaftspolitische Direktive für die Städte und Gemeinden und die Orientierungsziffern für diese und für die dem Rat des Kreises unterstellten Betriebe und Einrichtungen sowie für die Betriebe mit staatlicher Beteiligung. Der Rat des Kreises prüft und bestätigt die Leistungsangebote des genossenschaftlichen und privaten Handwerks und die Produktionsangebote der privaten Industriebetriebe.

Die Ausarbeitung hat in enger Zusammenarbeit mit den Organen der Staatsmacht der Städte und Gemeinden und den Betrieben und Einrichtungen zu erfolgen. Dabei sind die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse und konkreten Bedingungen, insbesondere in den Städten und Gemeinden, sowie die Vorschläge der Städte und Gemeinden zu beachten.

5. Der Rat des Kreises organisiert mit Unterstützung der ständigen Kommissionen sowie der Massenorganisationen, insbesondere des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, in den ihm unterstellten Betrieben und Einrichtungen, den Betrieben mit staatlicher Beteiligung und den Produktionsgenossenschaften die Diskussion zur Ausarbeitung der Planvorschläge und unterstützt die Räte der Städte und Gemeinden. Dabei stützt sich der Rat des Kreises auf die Kreisplankommission und die Fachorgane*©i